

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein führt den Namen Turnverein Lemgo von 1863 e.V. und hat seinen Sitz in Lemgo.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen. Er ist Mitglied im KSB Lippe sowie im SSV Lemgo und in den Fachverbänden der ausgeübten Sportarten. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:
 - Förderung des Sports
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
 - Förderung der Erziehung und Bildung
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen gemeinnütziger Zwecke
- (2) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) Die Förderung und Pflege des Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssports für alle Altersklassen und Geschlechter einschließlich der Errichtung, Beschaffung und Unterhaltung von geeigneten Sportanlagen sowie der Beteiligung an Kooperationen und Spielgemeinschaften.
 - b) Planmäßiger Übungsbetrieb und Teilnahme an Lehr- und Wettkampftätigkeit.
 - c) Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und –förderung sowie Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im (vor)schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten.
 - d) Durchführung von und Beteiligung an Maßnahmen der Freien Jugendarbeit.
 - e) Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens, u.a. im Bereich der Rehabilitation und Prävention, der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie der Zusammenarbeit mit Alten- und Pflegeeinrichtungen.
 - f) Durchführung von und Beteiligung an Veranstaltungen und Maßnahmen zur körperlichen, geistigen und charakterlichen Erziehung und Bildung.
 - g) Unterstützung sowie Aus- und Fortbildung der im Verein engagierten Mitarbeiter.

§ 3 Selbstlosigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- (3) Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

- (4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- (6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung

B) Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Basis-Mitgliedern („passiv“)
- c) Förder-Mitgliedern
- d) aktiven Mitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (7) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (8) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine an die offizielle Vereinsadresse des Vereins gerichtete schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (9) Beitrittserklärungen dürfen ohne Angabe von Gründen nicht abgelehnt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte, aber nicht die Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.

§ 8 Basis-, Förder- und aktive Mitglieder

- (1) Für reine Basis- und Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Neben einer Basismitgliedschaft benötigen sie dazu eine aktive Mitgliedschaft in Sportbereichen bzw. mindestens einer Abteilung/Sportgruppe.

§ 9 Rechte minderjähriger Mitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Tod des Mitglieds bzw. mit dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereins-

Satzung TV Lemgo von 1863 e.V.

eigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

- (3) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins mitzuteilen und nur jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. bzw. 31.12.) unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen möglich.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden.
Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes
 - c) grob unsportliches Verhalten
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (6) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der 2. Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (10) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Beiträge

- (1) Die Höhe und Struktur der Mitgliedsbeiträge (Basisbeiträge) und möglicher Aufnahmegebühren oder Umlagen des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. Über die Einführung und Höhe von Abteilungsbeiträgen entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit den Abteilungsleitungen.
- (2) Es können Familienbeiträge festgesetzt werden. Die Regelungen dazu legt der Vorstand in der Beitragsordnung fest.
- (3) In besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand auf Antrag über eine Reduzierung der Beitragshöhe einzelner Mitglieder.
- (4) Die Beiträge sind durch ein SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

C) Verwaltung

§ 12 Vereinsorgane

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) den geschäftsführenden Vorstand und den Vorstand
 - c) die Jugendversammlung
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung (MV) setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.

(2) Einberufung

- a) Die Einberufung der MV erfolgt durch den Vorstand mittels Veröffentlichung im Vereinsmagazin oder durch schriftliche Einladung mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres.
- b) Zudem erfolgt eine Einberufung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen.
- c) Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.

(3) Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Satzungsänderungen (mit 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder)
- g) Satzungszweckänderungen (mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder)
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder)

(4) Anträge

- a) Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.
- b) Der Antrag muss in schriftlicher Form mindestens 5 Tage vor der MV beim Vorstand eingereicht werden.
- c) Dringlichkeitsanträge können nur durch die Zustimmung von mehr als 50 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung gelangen.

(5) Beschlussfassung und -dokumentation

- a) Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- b) Sämtliche Beschlüsse werden – soweit nicht anders in dieser Satzung bestimmt – durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- c) Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 14 Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

- a) Der geschäftsführende Vorstand (= Vorstand gem. § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden dem Vorsitzenden Finanzen dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden (optional)
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand Sport dem stellvertretenden Vorstand Sport (optional) dem Vorstand Organisation und Verwaltung dem Vorstand Jugend

(2) Wahl

- a) Der Vorstand mit Ausnahme des Vorstands Jugend wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- b) Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Wahl, ob die optional zu wählenden Vorstandsposten besetzt werden.
- c) Alle geraden Jahre stehen zur Wahl: Vorsitzender, zweiter stellv. Vorsitzender, Vorstand Sport.
- d) Alle ungeraden Jahre stehen zur Wahl: Vorsitzender Finanzen, erster stellv. Vorsitzender, stellv. Vorstand Sport, Vorstand Organisation und Verwaltung.

Satzung TV Lemgo von 1863 e.V.

- e) Die gewählten Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorstand Jugend müssen mind. 21 Jahre alt und mind. 1 Jahr Vereinsmitglied sein. Ausnahmen sind in besonders gelagerten Fällen möglich mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- f) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- g) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

(3) Aufgaben und Verantwortungsbereiche

Die Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, wobei je zwei Mitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind. Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins, insbesondere für Angelegenheiten der Finanzen und des Vereinsvermögens, des Personalwesens und der Vereinsentwicklung zuständig.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Allgemeine Grundsatzentscheidungen der Vereinsführung
- b) Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- c) Beratung und Entscheidung über die Anträge der Abteilungen und Sportgruppen
- d) alle Aufgaben, die in dieser Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung

(4) Beschlussfassung

- a) Der geschäftsführende Vorstand und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Organmitglieder anwesend ist. Sie können Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Organmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren
- b) Die einfache Mehrheit entscheidet.
- c) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- d) Bei Beschlüssen des Vorstandes, bei denen nicht sämtliche der sich im Amt befindenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beteiligt waren und die inhaltlich die rechtliche Verantwortung des geschäftsführenden Vorstands und seiner Mitglieder betreffen könnten, ist die Abstimmung zu wiederholen, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands dieses schriftlich verlangt. Bei dieser Abstimmung sind dann sämtliche Mitglieder des Vorstands einzubeziehen. Die dokumentierte Beschlussfassung per E-Mail ist dabei möglich.

(5) Organisatorisches

- a) Der geschäftsführende Vorstand und der Vorstand haben die Möglichkeit, Ausschüsse und Projektgruppen sowie Beauftragte für herausgehobene Aufgaben einzusetzen.
- b) Der geschäftsführende Vorstand hat die Möglichkeit, einen Geschäftsführer einzusetzen.
- c) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes sind zu protokollieren.
- d) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Wahl

- a) Die beiden Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- b) Jedes Jahr ist einer der beiden Kassenprüfer zu wählen.
- c) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Aufgaben und Funktion

Die Kassenprüfer haben folgende Aufgaben:

- a) Mindestens einmal jährlich zum Abschluss des Wirtschaftsjahres Prüfung der Kassenführung des Vereins.
- b) Bericht über Ergebnisse der Prüfung in der Mitgliederversammlung.

D) Jugend

§ 16 Selbstverwaltung

- (1) Die Jugend ist die steuerrechtliche unselbstständige Kinder- und Jugendorganisation des Vereins. Sie vertritt alle jungen Menschen des Vereins unter 27 Jahren sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter*innen.
- (2) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt und verwaltet die Jugend sich selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
- a) der Jugendvorstand
 - b) die Jugendversammlung
- (4) Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Er hat die rechtliche Stellung eines Besonderen Vertreters gem. § 30 BGB für die Angelegenheiten der der unter Abs. 2 genannten notwendigen Rechtsgeschäfte. Er ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten obliegt ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Weiteres regelt die Jugendordnung. Diese wird von der Jugendversammlung beschlossen. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

E) Abteilungen und Sportgruppen

§ 17 Grundsätzliches

- (1) Der Verein ist ein Mehrpartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen und Sportgruppen. Die Durchführung von Sport-, Übungs- und Wettkampfbetrieb ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen und Sportgruppen.
- (2) Unter Sportgruppen im Sinne dieser Satzung sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern zu verstehen, die sich aufgrund ihrer Neigung und Interessen nicht als Abteilung im Sinne dieser Satzung organisieren, sondern zur Verwirklichung ihrer Ziele nur eine lose Verbindung zur reinen Sportgestaltung eingehen wollen. Die Vertretung der Sportgruppen im Außenverhältnis obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstandes, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und für eine gerechte Berücksichtigung aller Abteilungen und Sportgruppen zu sorgen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung oder Sportgruppe setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus. Die Auflösung einer Abteilung oder Sportgruppe hat keinen Einfluss auf diese Mitgliedschaft.
- (5) Veranstaltungen der Sportgruppen und Abteilungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (6) Die folgenden Bestimmungen des § 18 Abs. (2) und (6) gelten auch für Sportgruppen

§ 18 Organisation, Stellung und Finanzen der Abteilungen

- (5) Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden.
- (6) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten
- (7) Die Abteilungen sind dazu verpflichtet
- a) bei Bedarf eine ordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der eine ein- oder mehrköpfige Abteilungsleitung gewählt wird. Wird keine Abteilungsleitung gewählt, oder tritt eine Abteilungsleitung zurück, kann der Vorstand eine kommissarische Abteilungsleitung einsetzen. Ebenso kann der Vorstand eine Abteilungsleitung unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Die betroffene Person ist vorher anzuhören.
 - b) Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung zu protokollieren und dem Vorstand binnen 21 Tagen schriftlich einzureichen.
- (8) Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen dieser Satzung verstößen und dem Verein dadurch ein Schaden entsteht, sind diese verpflichtet, dem Verein den Schaden zu ersetzen.
- (7) Eine Abteilung kann aufgelöst werden durch
- a) Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlung
 - b) Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn die Abteilung aus eigener Kraft personell und organisatorisch nicht mehr in der Lage ist, einen ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb zu

Satzung TV Lemgo von 1863 e.V.

- gewährleisten, die Abteilung auf Dauer ihren Betrieb nicht mehr finanziell gewährleisten kann oder in grober Weise gegen die Satzung und Vereinsinteresse verstößt.
- (8) Die Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen, sofern nicht vom geschäftsführenden Vorstand ausdrücklich schriftlich genehmigt. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen erlangen, vorhandene Vermögenswerte einer Abteilung verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.

F) Schlussbestimmungen

§ 19 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports.

Aktuelle Fassung vom 07.03.2025